

Langenberger Schwimmverein 1897 e.V.

Satzung

Neufassung aufgrund der Jahreshauptversammlung vom 27.3.2015

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der am 12. Juli 1897 gegründete Verein führt den Namen „Langenberger Schwimmverein 1897 e.V.“.
- (2) Sein Sitz ist Velbert-Langenberg.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (VR 535, Amtsgericht Velbert).

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die Verbreitung und Vervollkommnung des Schwimmens in allen seinen Formen – insbesondere durch:

- a) Vermittlung, Weiterentwicklung und Pflege des Schwimmens, Springens, Wasserballspiels, Tauchens, Kunstschwimmens und aller verwandten Arten von Leibesübungen nach den anerkannten Regeln,
- b) Schwimmunterricht und -Training in den Vereins-Übungszeiten,
- c) Ausrichten von und Teilnahme an schwimmsportlichen Wettkämpfen,
- d) Verbindungen zu gleichartigen Vereinen im In- und Ausland.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

- (1) Der Langenberger Schwimmverein 1897 e.V. ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Beitragszahlungen oder Spenden zurück.
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz ihrer Auslagen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Langenberger Schwimmverein 1897 e.V. kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied des Langenberger Schwimmvereins 1897 e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Dieser entscheidet über Annahme oder Ablehnung des Antrags. Die Aufnahme erfolgt ohne besondere Mitteilung. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Antragsteller schriftlich zu begründen. Hierüber kann der Beitrittswillige binnen vier Wochen schriftlich die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung verlangen, diese ist bindend.
- (3) Mit der Annahme beginnen die Vereinszugehörigkeit und die Pflicht zur Beitragszahlung, ferner wird eine mögliche Aufnahmegebühr fällig.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind an die Beschlüsse des erweiterten Vorstands sowie der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der (erweiterte) Vorstand berät und entscheidet in sämtlichen Angelegenheiten des Vereins sowie über die Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen des Haushaltsplans. Von dessen Vorgaben kann er in begründeten Einzelfällen abweichen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden, dieser gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

Innerhalb des Vorstands besteht folgende Aufgabenverteilung, wobei eine enge Zusammenarbeit und gegenseitige umfassende Information einzuhalten sind:

- a) Dem/der Geschäftsführer/in obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie informiert den Vorstand über alle den Verein berührenden Vorgänge und sorgt für eine geordnete Archivierung aller den Verein betreffenden Unterlagen.
 - b) Der/die Schatzmeister/in bearbeitet das gesamte Finanz- und Rechnungswesen des Vereins sowie die Mitgliederverwaltung. Er/sie ist befugt, im Rahmen der Vorgaben des Vorstands und der Mitgliederversammlung über die Konten des Vereins zu verfügen, wobei alle Einnahmen und Ausgaben in einer umfassenden Buchführung darzustellen sind.

Er/sie informiert sich ständig über Möglichkeiten der Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln und bereitet die entsprechenden Anträge vor.
 - c) Der/die Sportliche Leiter/in organisiert den gesamten Übungsbetrieb, die sportlichen Veranstaltungen des Vereins und die Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine. Er überwacht die Ausbildung und das Training der Schwimmerinnen und Schwimmer einschließlich der Durchführung der notwendigen sportärztlichen Untersuchungen und führt die Wettkampf-Ergebnislisten.
 - d) Dem/der Sozialwart/in obliegt die Betreuung der Mitglieder im außersportlichen Bereich; dies umfasst die Übermittlung von Glückwünschen und Kondolationen sowie die Besuche erkrankter Mitglieder im Namen des Vereins.
 - e) Der/die Pressewart/in berichtet in der örtlichen Presse über Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder besucht. Ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit und die Werbung für den Verein; hierzu gehört die Betreuung der vereinseigenen Schaukästen.
 - f) Die Aufgaben des/der Jugendwarts/in ergeben sich aus der Jugendordnung.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, hiervon abweichend einzelne Mitglieder mit der Erledigung näher zu bestimmender Aufgaben zu betrauen. Sie sind zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

§ 10 Wahlen zum Vorstand

- (1) In den Vorstand – mit Ausnahme als Jugendwart/in – kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Wahl zum Vorstand erfolgt auf der Jahreshauptversammlung und gilt jeweils für zwei Jahre. Der/die Jugendwart/in wird abweichend hiervon vom Jugendtag gewählt.
- (3) Erfolgt nach Ablauf dieser zwei Jahre weder Wiederwahl noch Neuwahl, so verlängert sich die Amtszeit bis zur Wieder-/Neuwahl. Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, so hat der Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbst kommissarisch wahrzunehmen oder einem Mitglied des Vereins zu übertragen.

- (4) Sollte die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund die Neuwahl des Vorstands oder eines seiner Mitglieder während dessen Amtszeit verlangen, so ist innerhalb von 4 Wochen zu einer erneuten Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuladen.
- (5) Wahlen zum Vorstand finden öffentlich durch Handzeichen oder geheim mittels Stimmzetteln statt. Jedes Mitglied des Vereins kann die geheime Abstimmung verlangen.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln in einem gesonderten Wahlgang gewählt.
- (7) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder persönlich, jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 11 Einberufung der Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der/die 1. Vorsitzende – im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die 2. Vorsitzende – beruft die Vorstandssitzungen ein, wenn es die Vereinsangelegenheiten erfordern. Er/sie leitet die Sitzungen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der 1. Vorsitzenden maßgeblich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen sind.

§ 12 die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres tritt sie zur Jahreshauptversammlung mit zumindest folgenden Tagesordnungspunkten statt:
 - a) Bericht des/der 1. Vorsitzenden
 - b) Bericht des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin
 - c) Berichte der Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin sowie des gesamten Vorstands
 - f) Wahlen zum Vorstand, eines Kassenprüfers/einer Kassenprüferin und zum Ältestenrat
 - g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Darstellung und Verabschiedung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr
 - i) Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendwarts/wartin
 - j) Beratung und Entscheidung über Anträge einzelner Mitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet – im Falle der Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende(n). Zu Beginn der Versammlung ist ein/e Schriftführer/in zu bestimmen.

§ 13 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Mitgliederversammlungen wird von dem/der 1. Vorsitzenden – im Falle seiner Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden – mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen.
- (2) Anträge einzelner Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (3) Bei Bedarf lädt der Vorstand die Mitglieder des Vereins zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, in dringenden Ausnahmefällen mit einer Frist von sieben Tagen.

- (4) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Stellvertretung ist unzulässig.
- (7) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Protokolle zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitglieder wählen in jeder Jahreshauptversammlung jeweils für zwei Jahre einen/eine von zwei Kassenprüfern/Kassenprüferinnen.
- (2) Diese sind nicht Mitglieder des Vorstands. Sie kontrollieren im Auftrag der Mitgliederversammlung die Finanzgeschäfte des Vorstands und unterbreitet der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht als Grundlage der Entlastung.

§ 15 der Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus 6 Mitgliedern, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- (2) Seine Aufgabe ist es, den Vorstand zu beraten und Meinungsverschiedenheiten zwischen diesem und einzelnen Mitgliedern zu schlichten; er kann sowohl von dem Mitglied als auch vom Vorstand angerufen / hinzugezogen werden.
- (3) Die Mitglieder des Ältestenrates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu sind in der Einladung anzukündigen.
- (2) Über die Zulassung nachträglicher Änderungsanträge einzelner Mitglieder – § 13 (2) – entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 17 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Ehrenmitgliedschaft, Ehrungen

Personen, die sich um den Verein und um die Förderung des Schwimmsports in diesem besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die 25 bzw. 40 Jahre dem Verein angehören, werden durch die Verleihung von Ehrennadeln geehrt.

§ 19 Schriftform

Soweit diese Satzung die Schriftform von Erklärungen verlangt, genügt eine Übermittlung per E-Mail; dies gilt nicht für Eintritts- und Austrittserklärung.

§ 20 Haftungsausschluss

- (1) Die unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere seines Vorstands, für gegenüber dem Verein bestehende Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern beschränkt sich auf vorsätzliche Pflichtverletzungen der Mitglieder des Vorstands und seiner nach § 2 (3) Beauftragten.
- (3) Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen ist ausgeschlossen. Soweit dessen ungeachtet Schadenersatzansprüche der Mitglieder gegenüber dem Verein bzw. gegen für diesen handelnde Mitglieder bestehen, hat der Geschädigte das Verschulden sowie die Ursächlichkeit zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Langenberger Schwimmvereins 1897 e.V. kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck mit einer Frist von 4 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder, wenn deren Zahl mindesten 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder beträgt. Ist die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geringer, ist innerhalb eines Monats mit einer Frist von ebenfalls vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen. In dieser entscheiden 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- (3) Über die Art der Liquidation, die Aufbringung eines Fehlbetrages und die Verwendung eines Überschusses wird unter Beachtung von § 3 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder entschieden. Liquidatoren sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam, sofern die Mitgliederversammlung nicht Abweichendes beschließt.
- (4) Das bei Auflösung des Vereins verbleibende Vermögen fällt an den Schwimmverband Nord-rhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

beschlossen von der Jahreshauptversammlung vom 27.3.2015

.....
Hoger Höhmann, 1. Vorsitzender

.....
H.-J. Musall, Protokollführer